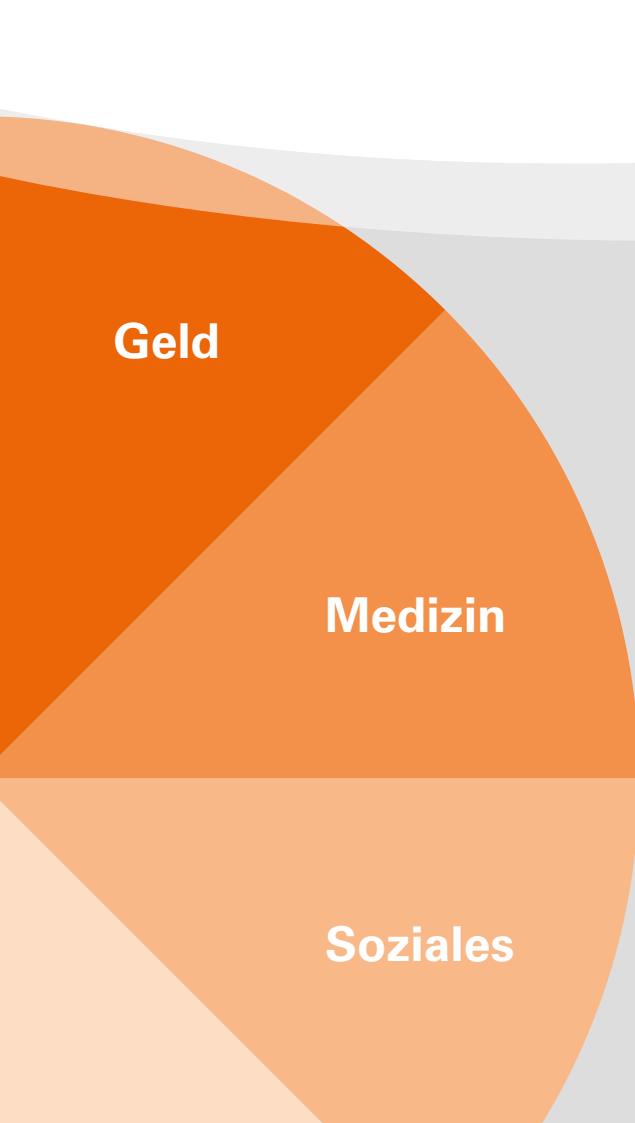




Leitfaden für Bevollmächtigte

Hinweise zum Umgang mit
einer Vorsorgevollmacht



Geld

Medizin

Soziales

Recht

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Im Internet finden Sie die Broschüre unter: www.muenchen.de/betreuungsstelle
Genauere Informationen zu den in der Broschüre angesprochenen Themen erhalten Sie
auch bei den Münchner Betreuungsvereinen:



H-TEAM E.V.
hilft Bürgern in Not

Betreuungsverein
H – TEAM e.V.
Plinganserstr. 19, 81369 München
Tel. 089 747362-0
info@h-team-ev.de



Betreuungsverein
Kinderschutz e.V.
Kathi-Kobus-Str. 11, 80797 München
Tel. 089 23716-9732
betreuungsverein@kinderschutz.de



Katholische Jugendfürsorge
Bereich Rechtliche Betreuung
Lessingstr. 8, 80336 München
Tel. 089 544231-41
betreuungsverein@kjf-muenchen.de



Perspektive e.V.

Betreuungsverein für
Münchner Bürgerinnen und Bürger
Gravelottestraße 8, 81667 München
Tel. 089 45832-4901
bmb@perspektiveverein.de



Betreuungsverein
Bayerische Gesellschaft für psychische Gesundheit e.V.
Bodenseestraße 3a, 81241 München
Tel. 089 8206205
betreuungsverein-muenchen@bgfpg.de



Betreuungsverein
Kath. Jugendsozialwerk München e.V.
Bäckerstraße 10 (Rückgebäude)
81241 München
Tel. 089 544158-0
betreuungsverein@kjsw.de

Zukunft ↔ Hoffnung e.V.



Betreuungsverein
Zukunft Hoffnung e.V.
Dom-Pedro-Str. 17, 80637 München
Tel. 089 550774-82
info@zukunfhoffnung.de

Diakonie
München und Oberbayern

Betreuungsverein der
Diakonie München und Oberbayern
Seidlstraße 4, 80335 München
Tel. 089 127092-73
betreuungsverein@diakonie-muc-obb.de

Leitfaden für Bevollmächtigte

Hinweise zum Umgang mit
einer Vorsorgevollmacht

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einleitung	6
Gesundheit und Pflegebedürftigkeit	6
Behördenangelegenheiten	10
Heimangelegenheiten	11
Wohnungsangelegenheiten	12
Finanzielle Angelegenheiten	13
Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung	15
Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen	18
Checklisten und Arbeitshilfen	20
Adressen	23
Die Münchner Betreuungsvereine	24
Münchens Sozialbürgerhäuser	25
Beratungsstellen für ältere Menschen und Angehörige in München	26
Beratung zur Wohnungsanpassung	27
Fachstellen für pflegende Angehörige im Bayerischen Netzwerk Pflege	27
Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankung	28
Tagespflegeeinrichtungen	29
Alten und Servicezentren	30
Hospizvereine in München	31
Gerontopsychiatrische Dienste in München	31
Sozialpsychiatrische Dienste in München	32
Sonstige Adressen	33
Weiterführende Literatur & Links	34
Formblätter	35
Impressum	47

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Stadtgesellschaft,
mit diesem Leitfaden, der in Zusammenarbeit mit den von der Landeshauptstadt München
bezuschussten Betreuungsvereinen entstanden ist, wende ich mich an Sie als Bevollmächtigte.
Er soll Sie bei Ihrer nicht immer leichten Aufgabe, der Anwendung der Vollmacht, unterstützen
und Ihnen helfen, im Interesse und zum Wohl der vollmachtgebenden Person zu handeln.

Viele Fragestellungen sind zu beachten:

Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung? Welche Geschäfte darf ich tätigen?
Was muss ich bei der Wohnungsauflösung beachten? Wo gibt es Rat und Hilfe?

Sie finden im Leitfaden umfangreiche Informationen, Hinweise, Formulare und Checklisten
rund um das Thema Vorsorgevollmacht.

Der Adressteil enthält wichtige Anlaufstellen, deren erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Sie gerne beraten. Bitte scheuen Sie sich nicht, diese Angebote zu nutzen.

Das Sozialreferat fördert seit Jahren den Bekanntheitsgrad der Vorsorgevollmacht für den Fall,
dass in Folge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder durch Nachlassen der geistigen
Kräfte im Alter die eigene Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird.

Sie, die eine solche Vollmacht übernommen haben, sind Garant*in dafür, dass das Wohl
und die Wünsche der vollmachtgebenden Person auch dann noch Berücksichtigung finden,
wenn diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig erledigen kann.

Ich danke Ihnen herzlich dafür, dass Sie diese verantwortungsvolle Aufgabe übernommen
haben. Unsere Stadt könnte ohne Ihr Engagement ihre sozialen Standards nicht halten.
Sie tragen dazu bei, dass soziale Kälte in unserer Stadtgesellschaft keine Chance bekommt.

Dieser Leitfaden soll für Sie eine nützliche Hilfe und ein Wegweiser für Ihre Tätigkeit sein.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie Ihre Tätigkeit als Bereicherung empfinden und dies mit
Unterstützung der Stadt München auch so bleibt.

Ihre



Verena Dietl
Bürgermeisterin der
Landeshauptstadt München



Einleitung

Sie besitzen eine Vorsorgevollmacht und müssen jetzt die Angelegenheiten einer hilfsbedürftigen Person regeln?

Wir möchten Ihnen mit diesem Ratgeber bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe helfen.

Lebensgewohnheiten, Vorlieben, Vorstellungen und Wünsche (beispielsweise zu Fragen des Aufenthaltes, der Finanzen, der Gesundheitssorge) sollten Sie sich von der Vollmacht gebenden Person dokumentieren lassen. Ihre Entscheidungen müssen sich stets an deren Willen und Wohl orientieren. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dies auch Ihren Wertvorstellungen entspricht. Besprechen Sie, soweit möglich, mit der Vollmacht gebenden Person alle anstehenden Entscheidungen und erklären Sie Ihr Vorgehen, wenn Sie für sie handeln.

Die sogenannten „höchstpersönlichen Rechte“ wie zum Beispiel Eheschließung, Ausübung des Sorgerechtes oder das Recht, ein Testament zu erstellen, können durch eine Vollmacht nicht geregelt werden.

In einigen Fällen kann die Beglaubigung oder die Beurkundung der Vollmacht notwendig sein, die nur von der Vollmacht gebenden Person, so lange sie geschäftsfähig ist, veranlasst werden kann.

Im Folgenden wollen wir die wichtigsten Fragen, die bei der Ausübung einer Vollmacht auftauchen, aufgreifen. Dabei beschränken wir uns auf die häufigsten Probleme.

Für alle weiterreichenden Fragen haben wir einen umfangreichen Adresssteil am Ende der Broschüre angefügt. Die Münchener Betreuungsvereine beraten Sie kostenfrei zur Ausübung der Vollmacht.

Gesundheit und Pflegebedürftigkeit

Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung?

Jede ärztliche Maßnahme stellt einen Eingriff in die Unversehrtheit des menschlichen Körpers dar. Sie ist nur dann zulässig, wenn die betreffende Person oder deren Bevollmächtigte*r, nach hinreichender Aufklärung über die Risiken der Behandlung, der Nichtbehandlung oder des Behandlungsabbruchs eingewilligt hat.

Solange Patientin*innen einwilligungsfähig sind, entscheidet sie oder er, nach ausreichender Aufklärung durch die Ärztin oder den Arzt selbst. Ob Patient*innen einwilligungsfähig sind, hängt stets von der konkreten Situation ab. Entscheidend ist, ob sie Art, Bedeutung und Tragweite der zu treffenden Entscheidung erfassen und sie ihren Willen hiernach bestimmen können. Falls die zu vertretende Person nicht mehr einwilligungsfähig ist und ihren Willen nicht mehr äußern kann, müssen Sie als bevollmächtigte Person eine Entscheidung treffen. Bei Vorliegen einer Patientenverfügung müssen sich die Entscheidungen nach dem darin schriftlich erklärten oder mutmaßlichen Willen richten.

Sie als Bevollmächtigte*r entscheiden über die ärztliche Behandlung stets selbstständig. Es ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen, wenn Sie sich als bevollmächtigte Person mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten über den Patientenwillen zur Behandlung oder Nichtbehandlung beziehungsweise zum Behandlungsabbruch uneins sind. Sind Sie sich über die zu treffenden Behandlungsschritte sowie den festgeschriebenen oder mutmaßlichen Patientenwillen einig, kann eine betreuungsgerichtliche Genehmigung entfallen. Beachten Sie bitte, dass Ihre Vollmacht die Entscheidungsbefugnis zu ärztlichen Eingriffen ausdrücklich umfassen und schriftlich erteilt sein muss.

Im Einzelfall sollten Sie stets bei den Ärztinnen und Ärzten nachfragen, welche Auswirkungen die Behandlung beziehungsweise der Eingriff haben kann. Eine Ausnahme sind Notfallbehandlungen. Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie sich bei einem im Anhang aufgelisteten Betreuungsverein informieren.

Was muss ich beachten, wenn eine Vollmacht und eine Patientenverfügung vorliegt?

In einer Patientenverfügung wird der Wille bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung für den Fall einer Einwilligungsunfähigkeit schriftlich niedergelegt. Diese Patientenverfügung ist für Sie als bevollmächtigte Person und für behandelnde Ärztinnen und Ärzte gemäß §§ 1816, 1820, 1827, 1828 BGB bindend. Als bevollmächtigte Person ist zu prüfen, ob die in der Patientenverfügung beschriebene Krankheitssituation eingetreten ist.

Ein Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen muss vom Betreuungsgericht genehmigt werden, wenn die behandelnden Ärztinnen und Ärzte eine Behandlung durchführen möchten, Sie diese gemäß dem Willen der zu vertretenden Person jedoch ablehnen.

Was muss ich beachten, wenn keine Patientenverfügung vorliegt?

Hat die Vollmacht gebende Person keine Patientenverfügung erteilt, so ist ihr mutmaßlicher Wille zu ermitteln. Dieser kann beispielsweise früher gegenüber Angehörigen oder vertrauten Pflegepersonen geäußert worden sein. Vielleicht finden sich auch in persönlichen Unterlagen Notizen, die einen Rückschluss zulassen.

Wenn der mutmaßliche Wille eindeutig feststellbar ist, so ist diese für Sie als bevollmächtigte Person und die behandelnden Ärzt*innen bindend.

Was ist bei freiheitsentziehenden Maßnahmen zu beachten?

Das Recht auf Freiheit der Person ist im Grundgesetz verankert und darf nur unter engen Bedingungen eingeschränkt werden. Im konkreten Fall gilt es stets, die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit abzuwägen, denn freiheitsentziehende Maßnahmen schränken die Grundrechte ein und berühren die Menschenwürde.

Freiheitsentziehende Maßnahmen können im stationären wie im häuslichen Bereich Anwendung finden.¹⁾ Eine Freiheitsentziehung ist grundsätzlich nur zulässig, um eine konkrete, erhebliche Gefahr für Gesundheit und Leben der Betroffenen abzuwenden.

Wenn die Bewegungsfreiheit eines Menschen eingeschränkt werden soll, spricht man von einer freiheitsentziehenden Maßnahme gemäß § 1831 Abs. 4 BGB.

Solche Maßnahmen können sein:

- hochgestellte Bettgitter
- das Anbringen eines Vorsattzisches am Stuhl
- die Anwendung eines Sitzhosengurts
- die Anwendung von einem Bauchgurt im Bett oder am Stuhl
- das Festbinden von Armen und/oder Beinen
- die Ruhigstellung durch Medikamente
- das Verschließen der Zimmertür

¹⁾ Ausführliche Informationen zum häuslichen Bereich erhalten Sie in der Broschüre der Landeshauptstadt München „Freiheit bei der Pflege zu Hause“ (siehe „Weiterführende Literatur & Links“).

Diese Maßnahmen können, müssen aber nicht freiheitsentziehend wirken. Nicht freiheitsentziehend ist beispielsweise ein Bettgitter, das ausschließlich dem Schutz vor Stürzen aus dem Bett bei unwillkürlichen Bewegungen dient, oder eine Sitzhose, die das Herausrutschen aus dem Pflegestuhl verhindern soll, wenn die Person nicht mehr in der Lage ist, selbstständig aufzustehen.

Ist die zu betreuende Person nicht zu einer freien Willensäußerung in der Lage, müssen Sie als bevollmächtigte Person mit der entsprechenden Vertretungsbefugnis an ihrer Stelle entscheiden.

Andere Personen wie beispielsweise Ärztinnen, Ärzte und Pflegekräfte haben keine Entscheidungsbefugnis. Bei akuter erheblicher Selbstgefährdung kann es allerdings kurzfristig zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen kommen. Sie müssen hierüber umgehend informiert werden.

Bevor Sie der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zustimmen, sollten Sie Antworten auf folgende Fragen gefunden haben:

- Welche freiheitsentziehende Maßnahme soll angewendet werden?
- Soll durch die Maßnahme verhindert werden, dass Person aufsteht oder aufzustehen versucht?
- Werden Aufstehversuche unternommen?
- Warum soll die Person am Aufstehen gehindert werden?
- Liegen Gang- oder Stehunsicherheit, beziehungsweise Sturzgefahr vor?
- Kann die betreffende Person noch selbst über die beabsichtigte Maßnahme entscheiden?
- Gibt es weniger einschneidende Maßnahmen, Alternativen²⁾, die schützen können?

Dazu empfehlen wir Ihnen, sich zudem mit den nachfolgenden Überlegungen zu befassen.

Sie sollten

- Abstand nehmen von der Auffassung, dass absolute Sicherheit bestehen kann. Ein gewisses Risiko kann bleiben und ist legitim, sofern angemessene Maßnahmen zur Vermeidung eventueller Risiken getroffen wurden (dies bestätigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes),
- sich auf die Beratung durch professionell Pflegende mit einschlägigen Erfahrungen einlassen und Vorschläge ernsthaft in Erwägung ziehen,
- sich über das betreffende Krankheitsbild informieren und Umgangsmethoden erlernen,
- sich mit den Fachkräften und Hausärztinnen oder Hausärzten über deren Wahrnehmungen zur aktuellen Situation und möglichen Veränderungen der betroffenen Person austauschen,
- den Pflegenden die lebensgeschichtlichen Informationen der Vollmacht gebenden Person zur Verfügung stellen, die zur Vermeidung und/oder sicheren Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen relevant sein können.

Wenn Sie nach Beantwortung der Fragen und fachlichen Beratung zu dem Ergebnis kommen, dass die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht notwendig ist, lehnen Sie die Zustimmung ab. Im Zweifelsfall können Sie sich an einen Betreuungsverein wenden.

²⁾ Siehe zum Beispiel Zentrum für Qualität in der Pflege: www.pflege-gewalt.de Suchbegriff: Wie kann ich freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden?

Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen notwendig sind, müssen Sie einen Antrag beim Betreuungsgericht stellen, wenn:

- sich die betreffende Person in einer stationären Einrichtung, zum Beispiel einer Pflegeeinrichtung oder einer Klinik befindet,
- oder alleine in der Wohnung lebt und überwiegend von einem Pflegedienst versorgt und gepflegt wird.

Mit Ihrem Antrag ist ein sogenanntes Unterbringungsverfahren beim Betreuungsgericht anhängig, die Richterin oder der Richter prüft den Sachverhalt und trifft eine Entscheidung.

Wird eine Genehmigung erteilt, geschieht dies stets zeitlich befristet. Vor Fristablauf muss von Ihnen als bevollmächtigte Person gegebenenfalls eine Verlängerung der Maßnahmen beantragt werden.

Die Entscheidung darüber, ob die genehmigten Maßnahmen letztlich durchgeführt werden oder nicht, liegt bei Ihnen, denn die Genehmigung des Betreuungsgerichts bedeutet nicht, dass diese immer durchgeführt werden müssen.

Zudem muss sich das Pflegepersonal, das die Maßnahmen anwendet, jedes Mal überzeugen, dass diese auch unbedenklich und notwendig sind.

Sollten innerhalb des Genehmigungszeitraums die Voraussetzungen ganz entfallen, müssen die freiheitsentziehenden Maßnahmen unterlassen und das Betreuungsgericht darüber informiert werden.

Die **geschlossene Unterbringung** in einem eigens dafür vorgesehenen Heimbereich oder in einer psychiatrischen Klinik darf ebenfalls nur nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen. Dies kann beispielsweise bei einer akuten psychischen Krise der Fall sein oder wenn die betroffene Person orientierungslos ist, sich dadurch erheblich selbst gefährdet und Gefahren nicht realistisch einschätzen kann.

Falls Sie Zweifel haben, ob Ihre Entscheidung geeignet beziehungsweise rechtmäßig ist, wenden Sie sich bitte zur Beratung an die Münchener Betreuungsvereine.

Wie organisiere ich ambulante Pflege?

Wenn sich die betreffende Person wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht mehr alleine ausreichend versorgen kann, gibt es eine Reihe verschiedener Hilfsangebote, die es trotz Pflegebedürftigkeit erlauben, in den eigenen vier Wänden zu bleiben.

In welchem Umfang die betreffende Person in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt ist, wird in einem medizinischen Gutachten festgestellt und entsprechend ein Pflegegrad zugeordnet. Dazu müssen Sie bei der Pflegekasse beziehungsweise der privaten Pflegeversicherung einen Antrag stellen.

Besteht keine Pflegeversicherung, wenden Sie sich an den überörtlichen Träger, den zuständigen Bezirk. Werden bereits Leitungen durch das zuständige Sozialbürgerhaus bezogen, dann ist dieses zu kontaktieren (siehe Adressteil).

Wurde bei der Begutachtung ein Pflegegrad festgestellt, können verschiedene Leistungen bezogen werden. Art und Umfang solcher Leistungen finden Sie in der Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick“ der LH München (siehe „Weiterführende Literatur & Links“). Persönliche Beratung und fachliche Informationen erhalten Sie bei speziellen Beratungsstellen (siehe Adressteil).

Wie organisiere ich Versorgung und weitere Hilfen zu Hause?

Benötigt die zu unterstützende Person zusätzliche Hilfen zur Pflege (oder auch, wenn sie nicht pflegebedürftig ist), gibt es weitere Möglichkeiten der Unterstützung. Beispiele hierfür sind Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, ein Hausnotruf oder Fahrtkostenzuschuss für öffentliche Verkehrsmittel.

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an die zuständige Pflegekasse, den Bezirk Oberbayern (zuständig für die Pflegegrade 2 bis 5), diverse Beratungsstellen oder an die Sozialbürgerhäuser.

In der vorgenannten Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick“ der Landeshauptstadt München erhalten Sie ebenfalls Informationen zu diesem Thema.

Behördenangelegenheiten

Was muss ich im Umgang mit Behörden und bei der Beantragung von Leistungen beachten?

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über die Behörden und Versicherungen mit denen die Vollmacht erteilende Person in Kontakt steht.

Mit Vorlage des Originals der Vollmacht weisen Sie sich schriftlich oder persönlich als bevollmächtigte Person aus. Es ist sinnvoll, eine Kopie der Vollmacht bei der jeweiligen Behörde oder Versicherung zu hinterlegen. Das Original bleibt immer in Ihrem Besitz.

Unter Umständen werden Sie Leistungen bei einem Sozialleistungsträger beantragen müssen.

Für Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Rentenversicherung ist ebenfalls immer eine Antragstellung erforderlich. Für nähere Auskünfte oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus (siehe Anhang Adressteil).

Viele nützliche Informationen können Sie in der Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick“ nachlesen (siehe „Weiterführende Literatur & Links“).

Welche Leistungen kann die betroffene Person erhalten, wo kann ich sie beantragen?

Die Leistungsansprüche der Vollmacht gebenden Person erschließen sich aus deren ganz persönlicher Lebenssituation. Verfügt diese Person über keine oder nur sehr begrenzte Mittel zur Deckung ihres Lebensunterhaltes, ist es zum Beispiel erforderlich, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei dem zuständigen Sozialleistungsträger zu beantragen.

Sie sollten sich einen Überblick darüber verschaffen, ob möglicherweise Ansprüche auf Renten, Pensionen, Beihilfe, Krankengeld, Pflegegeld, Blindengeld, Wohngeld oder Ansprüche auf Arbeitslosengeld I oder II bestehen und diese gegebenenfalls beantragen.

Des Weiteren sollten Sie prüfen, ob zum Beispiel die Voraussetzungen für eine Telefongebührenermäßigung, Rundfunkgebührenermäßigung, Rezeptgebührenbefreiung oder für die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Vergünstigungen gegeben sind. Als Gedankenstütze können Sie sich an der Checkliste im Anhang orientieren.

Daneben finden Sie die Zusammenstellung der Adressen der örtlichen Behörden und Institutionen mit den entsprechenden Querverweisen. Bei Beratungsbedarf können Sie sich auch an die Betreuungsvereine oder Beratungsstellen, welche ebenfalls im Anhang genannt sind, wenden.

● **Heimangelegenheiten und weitere Wohnformen**

Wer zahlt die Heimkosten, wenn das Einkommen der betroffenen Person nicht ausreicht?

Ein Teil der Heimkosten wird je nach Höhe des Pflegegrades von der Pflegeversicherung übernommen. Der Rest der Heimkosten muss von der betroffenen Person selbst getragen werden.

Reichen Einkommen und Vermögen nicht zur vollständigen Bezahlung der Heimkosten aus, müssen ergänzende Leistungen beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden.³⁾

In München ist für die Kostenübernahme im Rahmen eines betreuten Wohnens (mit Mietvertrag) der örtliche Sozialhilfeträger (Sozialbürgerhaus) zuständig. Für den Pflegebereich wenden Sie sich an die Sozialhilfeverwaltung beim Bezirk Oberbayern (siehe Adressteil).

Nachdem Sozialhilfe nachrangig gewährt wird, müssen zunächst Einkommen und Vermögen bis zur Freibetragsgrenze eingesetzt werden. Dazu zählen nicht die angemessenen Bestattungs- und/oder Grabpflege-Versicherungen. Sozialhilfe wird ab Bekanntwerden der Notlage bewilligt. Eine rückwirkende Leistungsgewährung für die Zeit vor dem Bekanntwerden ist ausgeschlossen. Bei Unsicherheit über die finanzielle Situation der betroffenen Person sollten Sie, zur Sicherstellung der Heimkosten, vorsorglich einen Sozialhilfeantrag stellen.

Ferner erhält die betroffene Person seitens des Sozialhilfeträgers einen monatlichen Barbetrag, das so genannte „Taschengeld“ zu freien Verfügung. Dieses ist ausschließlich zur Deckung des persönlichen Bedarfs der betroffenen Person einzusetzen, so beispielsweise für Friseurbesuche, Kosmetikartikel, Fußpflege, Bekleidung oder Süßigkeiten.

Wie kann ich die Interessen der betroffenen Person gegenüber dem Heimträger vertreten?

Als Bevollmächtigte*r haben Sie das Recht und die Pflicht zur Kontrolle, ob das Heim die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erbringt. Sie können jederzeit Einsicht in alle Unterlagen, welche die oder den Vollmachtgeber*in betreffen, beispielsweise Pflegedokumentation verlangen. Sie sind Ansprechpartner*in des Heimes für die Belange der Vollmacht erteilenden Person und sollten regelmäßig das Gespräch mit dem Heimpersonal suchen.

In Konfliktfällen wenden Sie sich zur Klärung am besten an die Stations- oder an die Heimleitung. Wenn keine einvernehmliche Lösung mit dem Heimträger möglich ist, können Sie sich an die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege oder an die Heimaufsicht wenden (siehe Adressteil).

³⁾ Zu möglichen Unterhaltpflichten von Angehörigen können Sie gegebenenfalls bei einschlägigen Beratungsstellen Informationen einholen (siehe Adressteil).

Was gibt es an alternativen Wohnformen?

Neben dem klassischen Alten- und Pflegeheim haben sich alternative Wohnformen etabliert:

- Altenwohnanlage
- Betreutes Wohnen (Wohnen mit Service)
- Wohnen im Viertel
- WG Plus – Wohnen in Gemeinschaft plus Service
- Gemeinschaftliche Wohnprojekte
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- Wohnen für Hilfe

Welche Wohnform für Ihre*n Vollmachtgeber*in geeignet ist, klären Sie am Besten mit einer der Beratungsstellen (siehe Adressteil).

Auf der Internetseite „Münchener Pflegebörse“ können Sie die Anbieter der Wohnformen entnehmen (www.muenchnerpflegeboerse.de).

● Wohnungsangelegenheiten

Was muss ich als bevollmächtigte Person in Wohnungsangelegenheiten beachten?

Ist die betreffende Person Wohnungseigentümer*in, ergeben sich bestimmte Rechte und Pflichten. Beachten Sie hierzu die Hinweise unter dem Stichwort „Vermögenssorge“.

Ist sie Mieter*in, nehmen Sie als bevollmächtigte Person in Wohnungsangelegenheiten die Rechte und Pflichten der zu vertretenden Person aus dem Mietvertrag wahr. Solange sie in der Wohnung leben kann und möchte, sind Sie zur Sicherung und zum Erhalt der Wohnung verpflichtet. Hierzu gehört auch die Sicherstellung der regelmäßigen Mietzahlungen. Überprüfen Sie, ob die Miete vom Konto der Vollmacht gebenden Person abgebucht wird. Richten Sie, falls notwendig, einen Dauerauftrag ein.

Sind Mietschulden vorhanden, sollten Sie sich wegen der Rückstände umgehend mit der oder dem Vermieter*in in Verbindung setzen, da sonst der Verlust der Wohnung droht. Sind keine ausreichenden Mittel zur Mietzahlung verfügbar oder ist Ihnen die finanzielle Situation nicht genau bekannt, müssen Sie umgehend einen Sozialhilfe- und Wohngeldantrag im Sozialbürgerhaus (siehe Adressteil) stellen und darin auch das Vorhandensein von Mietschulden mitteilen.

Auch bei anderen Problemen (zum Beispiel drohender Verwahrlosung oder Vermüllung der Wohnung) sollten Sie versuchen einzuwirken, um beispielsweise durch Akzeptanz einer Haushaltshilfe eine Säuberung oder Entrümpelung der Wohnung zu erreichen, bevor das Mietverhältnis gefährdet ist (Kosten können bei Mittellosigkeit beim Sozialamt beantragt werden; eine Kostenerstattung für Entmüllung und Grundreinigung kann unabhängig von Einkommen oder Vermögen erfolgen).

Die Kündigung einer Mietwohnung muss schriftlich erfolgen, unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen. In jedem Fall sollten Sie mit der oder dem Vermieter*in über eine vorzeitige Auflösung des Mietvertrages verhandeln. Reicht das Einkommen und Vermögen der betroffenen Person für einen Umzug, die Räumung und die Renovierung nicht aus, stellen Sie im Sozialbürgerhaus einen Antrag auf Kostenübernahme. Informieren Sie sich zudem bei einem Betreuungsverein (siehe Adressteil) oder einer Mieterberatung, ob Schönheitsreparaturen verpflichtet sind.

Zum Ende des Mietverhältnisses vereinbaren Sie mit der oder dem Vermieter*in einen Termin für die Wohnungsübergabe. Erstellen Sie gemeinsam mit der oder dem Vermieter*in ein Übergabeprotokoll, unter Umständen empfiehlt sich auch die Anfertigung von Fotos, oder die Hinzuziehung von Zeug*innen. So können Sie Streitigkeiten über den Zustand der Wohnung vermeiden.

Der Person, die aus einer Wohnung auszieht oder eine Wohnung bezieht, obliegt gemäß Art. 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die Pflicht zur An- oder Abmeldung. Sie kann sich bei der An- und Abmeldung vertreten lassen, wenn die Vorsorgevollmacht melderechtliche Angelegenheiten oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst.

Was muss ich bei der Wohnungsauflösung beachten?

Steht fest, dass der weitere Verbleib der betroffenen Person in der Wohnung nicht mehr möglich ist, sollten Sie die Auflösung der Wohnung sicherstellen. Prüfen Sie, ob schon Verfügungen bestehen und besprechen Sie, wenn möglich, mit ihr oder ihm welche Einrichtungsgegenstände sie oder er in die neue Wohnung oder in eine stationäre Einrichtung mitnimmt, welche weggegeben oder entsorgt werden müssen. Dokumentieren Sie das Ergebnis.

Überlegen Sie rechtzeitig, wer die Räumung und den Transport übernimmt und welche eventuellen Kosten damit verbunden sind.

Finanzielle Angelegenheiten

Was tue ich, wenn das Einkommen der Vollmacht gebenden Person nicht für den Lebensunterhalt ausreicht?

Als Bevollmächtigte*r sollten Sie sich zunächst einen detaillierten Überblick über Einkünfte und Vermögenswerte sowie die regelmäßigen Ausgaben der Vollmacht gebenden Person verschaffen. Dazu sollten Ihnen alle einschlägigen Unterlagen vorliegen, beispielsweise Rentenmitteilung oder Lohnbestätigung, Konto- und Depotauszüge, Sparbücher oder bei Immobilienbesitz ein Grundbuchauszug.

Reicht das Einkommen zur Deckung der alltäglichen Lebensführung nicht aus, sind Sie verpflichtet, diese durch Geltendmachung von Ansprüchen zu sichern. Sind zum Beispiel keine oder nur geringe Renteneinkünfte vorhanden, können Sie im Sozialbürgerhaus „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ beantragen. Bei Pflegebedürftigkeit beantragen Sie Leistungen der Pflegeversicherung. Ist keine Kranken- oder Pflegeversicherung feststellbar, wenden Sie sich umgehend an das Sozialbürgerhaus in Ihrer Region (siehe Adressteil).

Für ungedeckte Heimkosten müssen Sie eine Kostenübernahme beim überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirk) beantragen.

Auch wenn kein Sozialhilfeanspruch besteht, kann die betroffene Person eventuell Wohngeld erhalten. Wenden Sie sich hierzu an das zuständige Sozialbürgerhaus. War die betroffene Person zuletzt Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, müssen Sie Krankengeld und im Anschluss oftmals Rente beantragen.

Kostenfreie Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen erhalten Sie bei den Münchener Betreuungsvereinen.

Was muss ich beachten, wenn ich über Konten und sonstiges Vermögen der betroffenen Person Verfügungen treffen will?

Kreditinstitute wollen eine Vollmacht manchmal nur anerkennen, wenn diese entweder öffentlich beglaubigt oder notariell beurkundet ist oder in der Bank beziehungsweise Sparkasse auf bankeigenen Formularen erteilt wurde. Allerdings sind Banken verpflichtet, auch andere als bankinterne Vollmachten anzuerkennen.

Macht eine Bank die Verfügung über ein Konto trotz Vorliegens einer Vollmacht von unberechtigten Bedingungen abhängig, so haftet sie für den dadurch entstandenen Schaden, etwa für die Kosten zur Einschaltung einer Rechtsvertretung oder eines Betreuungsverfahrens (siehe Urteil LG Detmold AZ 10 S 110/14 vom 14.01.2015).

Für den Erwerb oder Verkauf von Immobilien reicht es, dass die Vollmacht öffentlich oder notariell beglaubigt ist. Soll die Vollmacht auch zur Darlehensaufnahme berechtigen, muss sie notariell beurkundet sein. Ansonsten können Sie derartige Geschäfte nur durchführen, wenn Sie das Betreuungsgericht hierfür zur oder zum rechtlichen Betreuer*in bestellt.

Möchten Sie aus dem Vermögen der Vollmacht erteilenden Person eine Schenkung vornehmen, so muss sich zweifelsfrei aus der Vollmacht ergeben, dass und inwieweit Ihnen dies gestattet ist. Die meisten Formularvollmachten sehen eine beschränkte Erlaubnis zu Schenkungen nach den Grundsätzen des Betreuungsrechtes vor. Im Betreuungsrecht sind Anstandsschenkungen (zum Beispiel übliche Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke an Angehörige) oder Schenkungen aus sittlicher Pflicht zulässig.

Geschäfte, die Sie im Namen der Vollmacht gebenden Person mit sich selbst oder in Vertretung eines Dritten vornehmen, sind nur möglich, wenn dies in der Vollmacht ausdrücklich erlaubt wurde. Ein derartiges „In-sich-Geschäft“ (§ 181 BGB) wäre beispielsweise eine Pflegevereinbarung, die der bevollmächtigten Person für pflegerische Leistungen ein Entgelt zugesteht. Wenn die Vollmacht dies nicht explizit erlaubt, kann nur ein*e vom Gericht bestellte*r Ergänzungsbetreuer*in eine solche Vereinbarung mit Ihnen schließen.

Da die bevollmächtigte Person nach dem Tod der zu vertretenden Person von den Erben zur Rechenschaft gezogen werden kann, sollten Sie Kontoauszüge und sämtliche Belege für die von Ihnen getroffenen Verfügungen sorgfältig aufbewahren.

Was kann ich tun, wenn die Vollmacht erteilende Person Schulden hat?

Bei Ermittlung der finanziellen Gesamtsituation der betroffenen Person sind auch offene Forderungen von Dritten gegenüber der Vollmachtgeber*in zu erfassen. Sie sollten die Gläubiger*innen anschreiben, eine Kopie der Vollmacht beilegen und um Nachweis über Zustandekommen und Höhe der Forderungen bitten. Sind Schulden vorhanden, ist vor Bezahlung zu prüfen, ob diese wirksam zustande gekommen sind. War die betroffene Person bei Vertragsabschluss nicht mehr geschäftsfähig, so ist der Vertrag grundsätzlich nichtig. Der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit erfolgt im Zweifelsfall durch ein ärztliches Attest. Ist bereits ein Mahn- oder Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ergangen, sollten Sie dagegen Einspruch einlegen, um Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts und zu Verhandlungen mit den Gläubiger*innen zu haben.

Mietrückstände oder Gas- und Stromschulden können im Einzelfall durch das Amt für Wohnen und Migration oder das Amt für Soziale Sicherung übernommen werden, um einen drohenden Verlust der Wohnung oder eine Versorgungseinstellung abzuwenden. Rat und Hilfe bei Verhandlungen mit Gläubiger*innen bekommen Sie bei den Münchner Betreuungsvereinen und den von der Stadt geförderten Schuldnerberatungsstellen. Wenn gegebenenfalls ein Verbraucherinsolvenzverfahren erforderlich erscheint, sollten Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden (siehe Adressteil).

Welche Geschäfte darf ich für die betroffene Person tätigen?

Als Bevollmächtigte*r in finanziellen Angelegenheiten haben Sie die Einkünfte und das Vermögen der betroffenen Person nach deren Vorgaben umfassend zu verwalten und sich um die Erledigung der Zahlungsverpflichtungen zu kümmern. Neben der Sicherung des Lebensunterhaltes, Geltendmachung von Ansprüchen oder Begleichung von Forderungen gehört dazu oftmals die wirtschaftliche Geldanlage, die Tätigung notwendiger Anschaffungen oder die Verwaltung von Immobilienbesitz.

Ist die Person beispielsweise Eigentümer*in einer vermieteten Immobilie, so müssen Sie auch ihre Rechte und Pflichten als Eigentümer*in und Vermieter*in wahrnehmen.

Sie können die zu unterstützende Person in steuerrechtlichen Angelegenheiten selber vertreten beziehungsweise eine*n Steuerberater*in beauftragen und aus dem vorhandenen Vermögen bezahlen. Sinnvoll ist zudem die Prüfung des Versicherungsschutzes (besteht zum Beispiel eine Privathaftpflichtversicherung et cetera).

Als Bevollmächtigte*r werden Sie oder müssen Sie gegebenenfalls auch Verträge abschließen, zum Beispiel mit dem Pflegedienst oder einen Miet- beziehungsweise Heimvertrag.

Überprüfen Sie bei Auszug aus der Wohnung, ob Ansprüche auf Rückforderung von Mietkaution oder Genossenschaftsanteilen bestehen. Prüfen Sie, ob Versicherungen abzuschließen oder zu kündigen sind oder Ansprüche gegen Versicherungen bestehen. Auch Erbschaftsangelegenheiten können mitunter zu regeln sein. Bei Problemen, wie etwa einem überschuldeten Nachlass, sollten Sie eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Auch hierzu können Sie sich bei einem Betreuungsverein beraten lassen.

Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung

Was kann ich machen, wenn ich mit der Vollmacht nicht handeln kann oder wenn sie nicht anerkannt wird?

Wenn Ihr Gegenüber nur eine*n vom Betreuungsgericht bestellte*n Betreuer*in anerkennen will, verweisen Sie auf die Rechtslage. Nach § 1814 Abs. 3 Satz 2 BGB ist eine Betreuerbestellung nicht notwendig, wenn die Angelegenheiten der betroffenen Person durch eine*n Bevollmächtigte*n ebenso gut wie durch eine*n Betreuer*in besorgt werden können.

Dies gilt für alle Angelegenheiten, die in der Vollmacht explizit benannt sind.

- Die Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes oder in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, wenn diese mit Lebensgefahr verbunden wären oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden nach sich ziehen könnten (vergleichen Sie § 1829 Abs. 1 BGB)⁴⁾, siehe auch Seite 7 „Was muss ich beachten, wenn eine Vollmacht verbunden mit einer Patientenverfügung vorliegt?“
- Die Verweigerung der Einwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes oder in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, wenn die die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die Nichtvornahme der Maßnahme mit Lebensgefahr verbunden wäre oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden nach sich ziehen könnte (vergleichen Sie § 1829 Abs. 2 BGB)⁴⁾ und somit die Kompetenz zur Entscheidung über die Anwendung, das Beenden oder Unterlassen sogenannter lebensverlängernder Maßnahmen, siehe auch Seite 7: „Was muss ich beachten, wenn eine Vollmacht verbunden mit einer Patientenverfügung vorliegt?“
- Die Entscheidung über eine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB), solange dergleichen zum Wohle des Betroffenen erforderlich ist.⁵⁾

Falls eine Angelegenheit nicht von der Vollmacht erfasst ist, ist eine Betreuerbestellung für diese Angelegenheit unumgänglich.

Bin ich für alles verantwortlich und wer kommt für die Kosten auf?

Wenn Sie die Vollmacht ausüben, handeln Sie im Namen der vollmachtgebenden Person. Sie geben dabei rechtsgeschäftliche Erklärungen ab, die den Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin unmittelbar berechtigen und verpflichten. Gemäß § 278 BGB haftet die vollmachtgebende Person gegenüber Dritten für die von Ihnen abgegebenen Erklärungen. Sie müssen sich aber an die mit der vollmachtgebenden Person im Innenverhältnis getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Vollmachtausübung halten. Im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses müssen Sie für vorsätzlich oder fahrlässig begangene Pflichtverletzungen Schadenersatz leisten (§ 280 BGB). Sie können den Haftungsmaßstab aber in einer gesonderten Erklärung auf die „eigenübliche Sorgfalt“ beschränken. Die Haftung umfasst aber weiterhin Ihr gesamtes Privatvermögen.

Grundsätzlich üben Sie Ihre Tätigkeit als Bevollmächtigte*r ehrenamtlich aus. Kosten, die Ihnen bei der Führung der Vollmacht zum Beispiel für eine Fahrkarte oder Porto entstehen, können Sie sich als so genannte Aufwendungen von der Vollmacht gebenden Person erstatten lassen. Sie sollten auch hier die Belege zur Rechenschaft gegenüber den Erben aufbewahren.

4) In diesen Fällen hat die oder der Bevollmächtigte die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und behandelnden Ärzt*innen kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen der Patient*in entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

5) Die bevollmächtigte Person hat hier die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1831 Abs. 2 und 5, § 1832 a Abs. 2 und 5 BGB).

Kann ich die Vollmacht wieder abgeben?

Wenn Sie die Vollmacht nicht mehr ausüben wollen oder können, können Sie selbstverständlich die Vollmacht zurückgeben. Ist die oder der Vollmachtgeber*in (noch) geschäftsfähig, müssen Sie der Annahme der Vollmacht widersprechen und ihr oder ihm das Original der Vollmacht aushändigen. Ist die betroffene Person nicht mehr geschäftsfähig und besteht Handlungsbedarf, sollten Sie eine Betreuung beim Betreuungsgericht anregen.

Eine notariell beurkundete Vollmacht muss bei der oder dem Notar*in, die oder der die Vollmacht beurkundet hat, zurückgegeben werden. Wenn die Vollmacht bei der Bundesnotarkammer registriert ist, muss diese ebenfalls über die Rückgabe informiert werden.

Was kann ich im Verhinderungsfall tun?

Es besteht die Möglichkeit, dass die bevollmächtigte Person im Bedarfsfall einer weiteren Person eine Untervollmacht erteilt. Jedoch nur dann, wenn die bevollmächtigte Person hierzu in der Hauptvollmacht ermächtigt wurde. Die im Internet zu findenden Vordrucke sehen in der Regel die Erteilung von Untervollmachten in einzelnen Angelegenheiten vor:

- Vordruck Betreuungsstelle München:
www.muenchen.de/betreuungsstelle
- Vordruck Bayerisches Staatsministerium der Justiz:
www.justiz.bayern.de/service/broschueren
- Vordruck Bundesjustizministerium:
www.bmjjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html

Allerdings wird die Möglichkeit zur Unterbevollmächtigung auf den Vordrucken für Bank- und Kontovollmachten jeweils ausgeschlossen.

Zum Nachweis der Bevollmächtigung benötigt die unterbevollmächtigte Person sowohl die von der hauptbevollmächtigten Person auf sie ausgestellte Untervollmacht als auch die Vollmacht aus der sich das Recht zur Unterbevollmächtigung ergibt.

Bedenken Sie, dass eine Untervollmacht nicht solchen Personen erteilt werden kann, zu denen die Vollmacht gebende Person kein Vertrauen hat beziehungsweise nicht als Bevollmächtigte eingesetzt hätte.

Wem muss ich Rechenschaft über mein Handeln geben?

Ist in der Vollmacht nichts anderes festgelegt, sind Sie zu Lebzeiten der betroffenen Person für Ihr Handeln nur ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihr Handeln hat sich aber stets an deren Wünschen und Willen zu orientieren. Bei Unstimmigkeiten kann vom Betreuungsgericht eine Kontrollbetreuung angeordnet werden. Die Aufgabe von Kontrollbetreuer*innen beschränkt sich auf die Aufsicht der Tätigkeit der oder des Bevollmächtigten.

Nach dem Tod der betreffenden Person sind Sie gegenüber deren oder dessen Erben rechenschaftspflichtig. Sie sollten deshalb Ihre Arbeit dokumentieren und alle wichtigen Unterlagen aufbewahren.

● Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen⁶⁾

Dr. Jürgen Bickhardt, Internist, Kardiologe

Karlo Heßdörfer, Jurist

Ihre Vollmacht erteilende Person hat Sie in ihrer Vollmacht auch dazu bevollmächtigt, für sie stellvertretend die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen zu erteilen. Dabei müssen Sie – sofern vorhanden – entweder ihre aktuellen Willensäußerungen oder ihren schriftlich vorausverfügten Willen (Patientenverfügung) als Richtschnur für Ihre Entscheidungen ansehen.

Voraussetzung für Ihre Einwilligung gemäß Patientenwunsch ist, dass die Ihnen vorgeschlagene medizinische Maßnahme auch wirklich ärztlich angezeigt (indiziert) ist. Die Verantwortung für die Indikation tragen allein Ärzt*innen, die prüfen müssen, ob eine in der aktuellen Situation theoretisch möglich medizinische Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose (Lebenserwartung) angezeigt ist. Sie selbst können durch Ihre Erfahrungen und Ihre Beobachtungen mit dazu beitragen, wie die betroffene Person leidvolle Symptome wie Schmerz oder Luftnot früher ertragen hat und wie sie aktuell damit klar kommt und damit Ärzt*innen wichtige Hinweise für deren Indikationsstellung geben. Gibt es keine ärztliche Indikation, dann ist auch keine Entscheidung bezüglich einer Einwilligung zu fällen.

Wenn beides nicht gegeben ist, müssen früher geäußerte Behandlungswünsche (mündliche „Vorausverfügung“, siehe Seite 19) festgestellt oder der so genannte mutmaßliche Wille ermittelt werden.

Der aktuell geäußerte Wille

Auch wenn die betreffende Person nicht mehr geschäftsfähig ist, kann es möglich sein, dass sie in bestimmte medizinische Maßnahmen noch selber einwilligen kann. Dazu muss sie die Tragweite ihrer Entscheidungen nach ausreichender medizinischer Aufklärung begreifen können. Besprechen Sie sich in diesem Fall mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten oder kontaktieren Sie einen Hospizverein (siehe Adressteil).

Der schriftlich vorausverfügte Wille

Ist die betreffende Person nicht mehr einwilligungsfähig, dann gilt der in der Patientenverfügung festgelegte Wille. Liegt eine Patientenverfügung vor, dann haben Ärzt*innen gemeinsam mit Ihnen festzustellen, ob die eingetretene Krankheitssituation derjenigen entspricht, die in der Patientenverfügung beschrieben wurde.

6 Weitere praktische Ratschläge finden Sie in der Broschüre „Der Patientenwille – Was tun, wenn der Patient nicht mehr selbst entscheiden kann?“ (Beck Verlag, www.beck-shop.de, 6. Auflage 2023).

Der mutmaßliche Wille

Kann sich die betroffene Person nicht mehr selbst äußern und entspricht die in ihrer Patientenverfügung beschriebene Situation nicht derjenigen, die eingetreten ist oder gibt es in der aktuellen Krankheitssituation Schwierigkeiten bei der Auslegung ihrer Patientenverfügung, dann sind – gemäß der gültigen Rechtslage – frühere Behandlungswünsche oder ihr mutmaßlicher Wille zu ermitteln. Das gilt selbstverständlich erst recht für Situationen, in denen keine Patientenverfügung vorliegt.

Im Mittelpunkt dieser Überlegungen stehen die Wünsche, Hoffnungen, Ängste und persönliche „Lebensphilosophie“ der betroffenen Person. Ihre persönlichen Auffassungen, ebenso wie die aller anderen Beteiligten, dürfen keine Rolle spielen.

Bei Fragen zur Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens empfiehlt sich folgendes zu beachten:

a. Frühere Äußerungen?

beispielsweise in Bezug auf Behandlungen am Lebensende

b. Körpersprachliche Äußerungen?

Hierbei sind die Beobachtungen aller Beteiligten wichtig; die Dokumentation solcher Äußerungen kann von Bedeutung sein.

c. Lebenseinstellungen, Wertvorstellungen, religiöse Anschauungen?

Kenntnisse darüber können zur Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens hilfreich und von großer Bedeutung sein.

Häufig gelingt es bei entsprechender Sorgfalt, einvernehmlich den mutmaßlichen Willen der betreffenden Person zu ermitteln, und folglich entsprechend zu handeln und Entscheidungen zu treffen.

Bei jeder Entscheidung müssen Nutzen und Schaden medizinischer Maßnahmen in der aktuellen Situation gegeneinander abgewogen werden. Entscheiden Sie sich in Übereinstimmung mit Ärztinnen und Ärzten für das Unterlassen oder Beenden einer lebensverlängernden Maßnahme, so ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht erforderlich (Konsensfall). Besteht ein Konflikt mit einer Ärztin oder einem Arzt über den Patient*innenwillen, dann bedarf Ihre Entscheidung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Sollte es trotz aller Bemühungen nicht möglich sein, den Willen der betroffenen Person festzustellen, dann haben Sie die Entscheidung nach dem Wohl der betroffenen Person zu treffen. Lassen Sie sich bei Bedarf von einem der Münchener Hospizvereine beraten (siehe Adressteil).

Checklisten und Arbeitshilfen

Checkliste für Aufgaben zu Beginn der Vollmachtausübung

Aufgabe	Bearbeitungsvermerk	erledigt am	Wieder-vorlage
<input type="checkbox"/> Persönliche Daten erfassen			
<input type="checkbox"/> Daten Angehöriger/des sozialen Umfeldes erfassen			
<input type="checkbox"/> Vollmacht anzeigen (Behörden, et cetera)			
<input type="checkbox"/> Bankenanfrage			
<input type="checkbox"/> Vermögensakte anlegen			
<input type="checkbox"/> Leistungen nach Arbeitslosengeld I beantragen			
<input type="checkbox"/> Sozialleistungen beantragen			
<input type="checkbox"/> Rentenantrag stellen			
<input type="checkbox"/> Wohngeldantrag stellen			
<input type="checkbox"/> Gebührenbefreiung bei GEZ beantragen			
<input type="checkbox"/> Telefongebührenbefreiung beantragen			
<input type="checkbox"/> Ummeldung Einwohnermeldeamt			
<input type="checkbox"/> Postnachsendeantrag stellen			
<input type="checkbox"/> Steuerangelegenheiten überprüfen			
<input type="checkbox"/> Sach- und Haftpflichtversicherung überprüfen			
<input type="checkbox"/> Eventuell laufende Gerichtsverfahren (zum Beispiel Räumungsklage) erfassen und überprüfen			

Checkliste für persönliche Angelegenheiten

Aufgabe	Bearbeitungs-vermerk	erledigt am	Wieder-vorlage
Liste der behandelnden Ärztinnen und Ärzten erstellen			
Patientenverfügung			
einzunehmende Medikamente erfassen			
Liste der nahestehenden Personen			
Persönliche Daten der Biographie erstellen (beispielsweise für ein Heim)			
Persönliche Wünsche zur Lebensführung			
Welche Möbel sollen gegebenenfalls mit ins Heim			
Bestattungsvorsorge			
Testament			

Checkliste für vermögensrechtliche Angelegenheiten

Aufgabe	Bearbeitungsvermerk	erledigt am	Wieder-vorlage
Vollmacht bekannt geben (Banken, Sozialeistungsträger, Rententräger, und weitere)			
Bankenanfrage über alle vorhandenen Konten, Sparbücher, Depots, und weiteren Dingen			
Rentenantrag Renteneinkünfte überprüfen			
Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung überprüfen			
Anspruch auf Wohngeld überprüfen			
Anspruch auf Arbeitslosengeld überprüfen			
Anspruch/Antrag auf Sozialhilfe bei der zuständigen Sozialhilfeverwaltung stellen			
Sozialtarif bei der Telekom			
Gebührenbefreiung bei der GEZ			
Leistungen der Pflegekasse			
Hilfe zur ambulanten Pflege			
Zuzahlungsbefreiung der Krankenkasse			
Schwerbehindertenausweis Zentrum Bayern Familie und Soziales			
Postnachsendeantrag			
Sach- und Haftpflichtversicherungen überprüfen			
Evtl. Gerichtsverfahren erfassen (zum Beispiel Räumungsklage) und überprüfen			
Mitgliedschaften in diversen Vereinen erfassen, gegebenenfalls kündigen			
Zeitschriften, Abonnements erfassen und gegebenenfalls kündigen			
Forderungen überprüfen			

● Adressen

Die soziale Infrastruktur Münchens bietet ein vielfältiges Angebot an Ansprechpartner*innen sowie verschiedenen Einrichtungen an.

Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen nicht alle Kontakte, Organisationen und ähnliche Dinge aufzeigen können; dieser Adressteil erhebt insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei Fragen oder Problemen können Sie sich vertrauensvoll an die genannten Stellen wenden.

Zusätzlich sind über das Internet vielfältige Informationen und Kontaktdata zu erhalten.



Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München

Landeshauptstadt München Sozialreferat

Amt für Soziale Sicherung

Schuldner- und Insolvenzberatung/Betreuungsstelle

Mathildenstraße 3a, 80336 München,

Tel. 089 233-26255, Fax 089 233-25056

erreichbar Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und Donnerstag 14 bis 16 Uhr

E-Mail: betreuungsstelle.soz@muenchen.de

www.muenchen.de/betreuungsstelle

Die Münchener Betreuungsvereine

H – Team e.V.

Plinganserstraße 19
81369 München
Tel. 089 747362-0
info@h-team-ev.de
www.h-team-ev.de

In den Stadtteilen: Feldmoching, Hasenbergl, Milbertshofen, Am Hart

Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V.

Bereich Rechtliche Betreuung
Lessingstraße 8
80336 München
Tel. 089 544231-41
betreuungsverein@kjf-muenchen.de
www.kjf-muenchen.de

In den Stadtteilen: Altstadt, Lehel, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Maxvorstadt

Bayerische Gesellschaft für psychische Gesundheit e.V.

Bodenseestraße 3a
81241 München
Tel. 089 8206205
betreuungsverein-muenchen@
bgfpg.de
www.bgfpg.de

In den Stadtteilen: Schwanthalerhöhe, Laim

**Zukunft Hoffnung e.V.**

Dom-Pedro-Straße 17
80637 München
Tel. 089 550774-82
info@zukunfhoffnung.de
www.zukunfhoffnung.de

In den Stadtteilen: Hadern, Solln, Thalkirchen, Forstenried, Fürstenried, Harlaching, Obergiesing, Untergiesing, Au, Haidhausen, Obersendling

Kinderschutz München

Kathi-Kobus-Straße 11
80797 München
Tel. 089 231716-9736
betreuungsverein@kinderschutz.de
www.kinderschutz.de

In den Stadtteilen: Schwabing-West, Schwabing-Freimann

Betreuungsverein für Münchener Bürgerinnen und Bürger

Perspektive e.V.

Gravelottestraße 8
81667 München
Tel. 089 45832-4901
bmb@perspektiveverein.de
www.perspektiveverein.de

In den Stadtteilen: Berg am Laim, Trudering, Riem, Ramersdorf, Bogenhausen, Perlach

Kath. Jugendsozialwerk München e.V.

Bäckerstraße 10 (Rückgebäude)
81241 München
Tel. 089 544158-0
betreuungsverein@kjsw.de
www.betreuungsverein.kjsw.de

In den Stadtteilen: Aubing, Lochhausen, Langwied, Allach, Untermenzing, Obermenzing, Pasing, Sendling, Sendling-Westpark

Diakonie

München und Oberbayern

Betreuungsverein der Diakonie München und Oberbayern

Seidlstraße 4
80335 München
Tel. 089 127092-73
betreuungsverein@
diakonie-muc-obb.de
www.diakonie-muc-obb.de

In den Stadtteilen: Moosach, Nymphenburg, Neuhausen

Münchens Sozialbürgerhäuser

Die 12 Sozialbürgerhäuser sind die wohnortnahmen Ansprechpartner*innen für Angebote und Leistungen des Sozialreferats und des Jobcenters München. Hier finden Sie auch die Fachstellen häusliche Versorgung. Die Zuständigkeit der Dienststellen richtet sich nach der Wohnadresse der Vollmacht gebenden Person (www.muenchen.de/sbh).

Sozialbürgerhaus Mitte

(Altstadt – Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt; Stadtbezirke 1, 2 und 3)
Schwanthalerstraße 62, 80336 München, Tel. 089 233-96833
E-Mail: sbh-mitte.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Schwabing – Freimann

(Schwabing-West, Schwabing-Freimann, Stadtbezirke 4 und 12)
Heidemannstraße 170, 80939 München, Tel. 089 233-96833
E-Mail: sbh-sf.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Orleansplatz

(Au – Haidhausen, Bogenhausen; Stadtbezirke 5 und 13)
Orleansplatz 11, 81667 München, Tel. 089 233-96833
E-Mail: sbh-orl.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Sendling-Westpark

(Sendling, Sendling – Westpark; Stadtbezirke 6 und 7)
Meindlstraße 20, 81373 München, Tel. 089 233-96883
E-Mail: sbh-sw.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Laim – Schwanthalerhöhe

(Schwanthalerhöhe, Laim; Stadtbezirke 8 und 25)
Ridlerstraße 75, 80339 München, Tel. 089 233-96801
E-Mail: sbh-ls.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Neuhausen – Moosach

(Neuhausen – Nymphenburg, Moosach; Stadtbezirke 9 und 10)
Ehrenbreitsteiner Straße 24, 80993 München, Tel. 089 233-96802
E-Mail: sbh-nm.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Nord

(Milbertshofen Am Hart; Stadtbezirk 11, Feldmoching, Hasenbergl, Stadtbezirk 24)
Knorrstraße 101-103, 80807 München, Tel. 089 233-96833
E-Mail: sbh-nord.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Berg am Laim – Trudering – Riem

(Berg am Laim, Trudering – Riem; Stadtbezirke 14 und 15) Streifeldstraße 23, 81673 München,
Tel. 089 233-96833
E-Mail: sbh-btr.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Ramersdorf – Perlach

(Ramersdorf – Perlach; Stadtbezirk 16)
Thomas-Dehler-Straße 16, 81737 München,
Tel. 089 233-96812
E-Mail: sbh-rp.soz@muenchen.de

Leitfaden für Bevollmächtigte

Hinweise zum Umgang mit einer Vorsorgevollmacht

Sozialbürgerhaus Giesing – Harlaching

(Obergiesing, Untergiesing – Harlaching; Stadtbezirke 17 und 18)

Werner-Schlierf-Straße 9, 81539 München, Tel. 233-96833

E-Mail: sbh-gh.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Süd

(Thalkirchen – Obersendling – Fürstenried – Forstenried – Solln, Hadern;

Stadtbezirke 19 und 20)

Schertlinstraße 2, 81379 München, Tel. 089 233-96800

E-Mail: sbh-sued.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus West

(Pasing – Obermenzing, Aubing – Lochhausen – Langwied, Allach – Untermenzing;

Stadtbezirke 21, 22 und 23)

Landsberger Straße 474, 81241 München,

Tel. 089 233-96833

E-Mail: sbh-sued.soz@muenchen.de

● Beratungsstellen für ältere Menschen und Angehörige in München

Alzheimer Gesellschaft München e.V.

Beratungsstelle Demenz und Fachstelle für pflegende Angehörige

Josephsburgstraße 92,

81673 München, Tel. 089 475185

E-Mail: info@agm-online.de

Internet: www.agm-online.de

Arbeiterwohlfahrt AWO München

Beratungsstelle für pflegende Angehörige und ältere Menschen

Gravelotestraße 16,

81667 München, Tel. 089 6661633-0

E-Mail: beratungsstelle@awo-muenchen.de

Internet: www.awo-muenchen.de

Hilfe im Alter – gemeinnützige GmbH

Beratungsstelle für ältere Menschen und Angehörige

Landshuter Allee 38b, 80637 München, Tel. 089 126991-132

E-Mail: info@hilfe-im-alter.de

Internet: www.hilfe-im-alter.de

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Oberbayern

Beratungsstelle für ältere Menschen

Hiltenspergerstraße 62, 80797 München, Tel. 089 2420778-208

E-Mail: beratungsstelle@paritaet-bayern.de

Internet: www.muenchen.paritaet-bayern.de

Beratungsstelle für ältere Menschen und ihre Angehörigen

Israelitische Kultusgemeinde IKG

St. Jakobsplatz 18, 80331 München, Tel. 089 202400-275

E-Mail: empfang@ikg-m.de

Internet: www.ikg-m.de

Fachdienst für ältere Migrantinnen und Migranten

Plecherstraße 6, 81541 München, Tel. 089 620216-22

E-Mail: kgashi@diakonie-muc-obb.de

Internet: www.im-muenchen.de/migration-fluechtlinge

Beratungs- und Vernetzungsstelle rosa Alter

für lesbische, schwule, trans* und inter* Senior_innen

Lindwurmstraße 71, 80337 München, Tel. 089 54333-119/-120 /-124

E-Mail: info@rosa-alter.de

Internet: www.rosa-alter.de

Beratung zur Wohnungsanpassung

Beratungsstelle Wohnen – Kompetenzzentrum Barrierefreies Wohnen

Stadtteilarbeit e.V.

Konrad-Zuse-Platz 11, 81829 München, Tel. 089 357043-0

E-Mail: info@komz-wohnen.de

Internet: www.komz-wohnen.de

Sie erhalten auch in allen Alten- und Service-Zentren (ASZ) eine Beratung zu Fragen des Wohnens und Vermittlung zur Wohnungsanpassung.

Fachstellen für pflegende Angehörige im Bayerischen Netzwerk Pflege

Arbeiterwohlfahrt München

Gravelotestraße 16, 81667 München, Tel. 089 6661633-0

E-Mail: beratungsstelle@awo-muenchen.de

Fachstelle für pflegende Angehörige

Beratungsstelle im Netzwerk Pflege

Landshuter Allee 38b, 80637 München, Tel. 089 126991-437

E-Mail: info@hilfe-im-alter.de

Internet: www.diakonie-muc-obb.de

Caritas-Zentrum München-Nord

Hildegard-von-Bingen-Anger 1 – 3, 80937 München, Tel. 089 316063-10

E-Mail: fachundberatungsstelle@caritasmuenchen.de

MÜNCHENSTIFT GmbH

Kirchseeoner Straße 3, 81669 München, Tel. 089 62020317

E-Mail: fachstelle@muenchenstift.de

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Bayern

Hiltenspergerstraße 62, 80796 München, Tel. 089 2420778-208

E-Mail: fachstelle@paritaet-bayern.de

Weitere **Anschriften für Fachstellen** für pflegende Angehörige in München finden Sie beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter www.stmfp.bayern.de in der Rubrik Pflege und in der Informationsbroschüre „Unterstützung und Pflege“ der Landeshauptstadt München.

● **Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankung**

Alzheimer Gesellschaft München e.V.

Josephsburgstraße 92, 81673 München, Tel. 089 475185

E-Mail: info@agm-online.de

Internet: www.agm-online.de

DAHOAM Häusliche Krankenpflege und Altenbetreuung e.V.

Auenstraße 60, 80469 München, Tel. 089 500728

E-Mail: pflege@dahoam-muenchen.de

Internet: www.dahoam-muenchen.de

„Carpe Diem“ München e.V.

Candidplatz 9, 81543 München, Tel. 089 20007670

E-Mail: info@carpediem-muenchen.de

Internet: www.carpediem-muenchen.de

Weitere Gruppen finden Sie auf der Webseite der Münchner Pflegebörse (www.muenchnerpflegeboerse.de).

Tagespflegeeinrichtungen

AWO München gem. Betriebs – GmbH

Gerontopsychiatrische Tagespflege im Horst-Salzmann-Zentrum
Plievierpark 9, 81737 München, Tel. 089 67820328
E-Mail: tagespflege-hsz@awo-muenchen.de

Martha-Maria Altenhilfe gemeinnützige GmbH

im Diakoniewerk Martha-Maria e.V.
Tagespflege im Seniorenzentrum Martha-Maria
Wolfratshauser Straße 101, 81479 München, Tel. 089 7276-500
E-Mail: Seniorenzentrum.Muenchen@Martha-Maria.de

Evangelisches Pflegezentrum Westend, Diakonie in München und Oberbayern e.V.

Tagespflege im Leonhard-Henninger-Haus
Gollierstraße 75, 80339 München,
Tel. 089 5401890
E-Mail: epz-westend@diakonie-muc-obb.de

Sozialstation TABEA, Seniorenhilfswerk e.V.

Senioren Tagesstätte
Eisvogelweg 24, 81827 München, Tel. 089 4391956
E-Mail: sozialstation.tabea@t-online.de

Stiftung Katholisches Familien- und Altenpflegewerk „Die Mitterfelder“

Tagespflege Laim
Mitterfeldstraße 20, 80689 München, Tel. 089 580910
E-Mail: kontakt@familien-altenpflege.de,
kontakt@die-mitterfelder.de

Tagespflege Schwabing

Rümannstraße 60, 80804 München, Tel. 089 304747
E-Mail: tpschwabing@familien-altenpflege.de

Alten – Tagespflege – Aubing gem. GmbH

Neideckstraße 6, 81249 München, Tel. 089 87129684
E-Mail: info@tagespflegen.de

Alten – Tagespflege – Herbstlaube gem. GmbH

Burgkmairstraße 9, 80686 München, Tel. 089 5798585
E-Mail: herbstlaube@tagespflegen.de

Tagespflegestätte „Die Perle“ GmbH

Breisacher Straße 15a, 81667 München, Tel. 089 48920777
E-Mail: info@dieperle.org

Rosengarten Tagespflege

Höcherstraße 7, 80999 München, Tel. 089 8180209-10
E-Mail: hilfe@tagesbetreuung.info

Weitere Recherche im Internet:

<https://www.wohnen-im-alter.de/einrichtung/tagespflege/muenchen>

Alten- und Service-Zentren in München

(alle Web- und E-Mail-Adressen unter www.muenchen.de/asz)**Allach-Untermenzing**

Manzostraße 105
80997 München
Tel. 089 1711969-0

Altstadt

Sebastiansplatz 12
80331 München
Tel. 089 264046

Au

Balanstraße 28
81669 München
Tel. 089 45874029

Aubing

Am Aubinger Wasserturm 30
81249 München
Tel. 089 8646681-0

Berg-am-Laim

Berg-am-Laim-Straße 141
81673 München
Tel. 089 434313

Bogenhausen

Rosenkavalierplatz 9
81925 München
Tel. 089 46133464-0

Freimann

Edmund-Rumpler-Straße 1
80939 München
Tel. 089 329893-0

Fürstenried

Züricher Straße 80
81476 München
Tel. 089 7595511

Haidhausen

Wolfgangstraße 18
81667 München
Tel. 089 461384-0

Harlaching

Rotbuchenstraße 32
81547 München
Tel. 089 6990660

Isarvorstadt

Hans-Sachs-Straße 14
80469 München
Tel. 089 23239884-0

Kleinhadern-Blumenau

Alpenveilchenstraße 42
80689 München
Tel. 089 5803476

Laim

Kiem-Pauli-Weg 22
80686 München
Tel. 089 575014

Lehel

Christophstraße 12
80538 München
Tel. 089 452 164 101

Maxvorstadt

Gabelsberger Straße 55a,
80333 München
Tel. 089 4111844-0

Milbertshofen

Schleißheimer Straße 378
80809 München
Tel. 089 35627733-0

Moosach

Gubestraße 5
80992 München
Tel. 089 14002423

Neuhausen

Nymphenburger Straße 171
80634 München
Tel. 089 13998283

Obergiesing

Werinherstraße 71
81541 München
Tel. 089 6906162

Obermenzing

Packenreiterstraße 48
81247 München
Tel. 089 89168170

Pasing

Bodenseestr. 4b
81241 München
Tel. 089 8299770

Perlach

Theodor-Heuss-Platz 5
81737 München
Tel. 089 67820260

Ramersdorf

Rupertigastraße 61a
81671 München
Tel. 089 67346879-0

Riem

Platz der Menschenrechte 10
81829 München
Tel. 089 41424396-0

Schwabing-Ost

Siegesstraße 31
80802 München
Tel. 089 68979230

Schwabing-West

Hiltenspergerstraße 76
80796 München
Tel. 089 30007660

Sendling

Daiserstraße 37
81371 München
Tel. 089 779254

Solln – Forstenried

Herterichstraße 58
81479 München
Tel. 089 75075470

Thalkirchen

Emil-Geis-Straße 35
81379 München
Tel. 089 7412779-0

Untergiesing

Kolumbusstraße 33
81543 München
Tel. 089 24413910

Westend

Tulbeckstraße 31
80339 München
Tel. 089 5403082-0

Westpark

Garmischer Straße 209
81377 München
Tel. 089 517772400

Hospizvereine in München

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Christophorus Hospizverein e.V.

Effnerstraße 93, 81925 München, Tel. 089 130787-0

E-Mail: info@chv.org

Internet: www.chv.org

Hospizdienst DaSein e.V.

Beratung und ambulante Palliativversorgung Karlstraße 55, 80333 München, Tel. 089 124705140

E-Mail: info@hospiz-da-sein.de

Internet: www.hospiz-da-sein.de

Caritas Ambulanter Hospizdienst

Romanstraße 93, 80639 München, Tel. 089 17972906

E-Mail: caritas-hospizdienst@barmherzige-muenchen.de

Internet: www.caritas-hospizdienst-neuhausen-moosach.de

Hospizverein Ramersdorf/Perlach

Lüdersstraße 10, 81737 München, Tel. 089 678202-40

E-Mail: kontakt@hospiz-rp.de

Internet: www.hospiz-rp.de

Weitere Adressen finden Sie unter www.muenchen.de (Suchbegriff: Hospiz- und Palliativversorgung) sowie auch ausführliche Informationen in der Broschüre

„Zu Hause würdevoll leben bis zuletzt“, kostenloser Download unter www.chv.org.

Gerontopsychiatrische Dienste in München

Gerontopsychiatrischer Dienst München-Süd

Garmischer Straße 211, 81377 München, Tel. 089 517772300

E-Mail: gmdi-sued@caritasmuenchen.org

Internet: www.caritas-laim-sendling.de

Gerontopsychiatrischer Dienst München-West

Landsbergerstraße 367, 80687 München, Tel. 089 59991560

E-Mail: gmdi.west@projekteverein.de

Internet: www.projekteverein.de

Gerontopsychiatrischer Dienst München-Ost

Schwanseestraße 16, 81539 München, Tel. 089 6914802

E-Mail: gmdi.ost@projekteverein.de

Internet: www.projekteverein.de

Gerontopsychiatrischer Dienst München-Nord

Troppauer Straße 10, 80937 München, Tel. 089 55279370

E-Mail: gpdinord@diakonie-hasenbergl.de

Internet: www.diakonie-hasenbergl.de

Sozialpsychiatrische Dienste in München

Bogenhausen / Region Nord Ost

Denninger Straße 225, 81927 München, Tel. 089 9320-03

E-Mail: spdi-bogenhausen@diakonie-muc-obb.de

Internet: www.diakonie-muc-obb.de/gesundheit/sozialpsychiatrie/sozialpsychiatrische-dienste-bogenhausen

Schwabing/Milbertshofen

Dachauer Straße 9, 80335 München, Tel. 089 330071-30

E-Mail: spdi-schwabing@caritasmuenchen.org

Internet: www.psychische-gesundheit-caritas-schwabing-milbertshofen.de

Nord

Schleißheimer Straße 450a, 80935 München, Tel. 089 452235210

E-Mail: spdi@diakonie-hasenbergl.de

Internet: www.diakonie-hasenbergl.de

Giesing

Kühbachstraße 9, 81543 München, Tel. 089 652021

E-Mail: spdi.giesing@projekteverein.de

Internet: www.projekteverein.de/standorte/spdi-muenchen-giesing

Perlach

Peschelanger 11, 81735 München, Tel. 089 671051

E-Mail: spdi.perlach@projektevereine.de

Internet: www.projekteverein.de/standorte/muenchen-perlach

Laim

Westendstraße 245, 80686 München, Tel. 089 54702030

E-Mail: spdi-laim@caritasmuenchen.org

Internet: www.psychische-gesundheit-caritas-laim.de

Stadtmitte

Paul-Heyse-Straße 20, 80336 München, Tel 089 233-47234

E-Mail: spdi.gsr@muenchen.de

Internet: www.muenchen.de/spdi-stadtmitte

Neuhausen – Nymphenburg

Leonrodstraße 54, 80636 München, Tel. 089 126991-452

E-Mail: spdi-neuhausen@diakonie-muc-obb.de

Internet: www.diakonie-muc-obb.de/gesundheit/sozialpsychiatrie/sozialpsychiatrische-dienste-neuhausen-nymphenburg

West

Landsberger Straße 367, 80687 München, Tel. 089 5897707

E-Mail: spdi.west@projekteverein.de

Internet: www.projekteverein.de/standorte/spdi-muenchen-west

FTZ – Frauentherapiezentrum, Sozialpsychiatrischer Dienst für Frauen

Güllstraße 3, 80336 München, Tel. 089 747370-0

E-Mail: spdi@ftz-muenchen.de

Internet: www.ftz-muenchen.de

Sonstige Adressen

Amtsgericht München – Betreuungsgericht

Linprunstraße 22, 80335 München, Tel. 089 5597-06
Fax 09621-96241.3117
Internet: www.justiz.bayern.de

Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege

Burgstraße 4, 80331 München, Tel. 089 233-96966
Fax 089 233-21973
E-Mail: staedtische_beschwerdestelle.altenpflege@muenchen.de

Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht

Kreisverwaltungsreferat München HA I/24
Ruppertstraße 11, 80337 München, Tel. 089 233-44335
Fax: 089 233-44666
E-Mail: heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Krisendienst Psychiatrie Oberbayern

Plinganserstraße 33, 81369 München
Telefon täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr, Tel. 0800 6553000
E-Mail: info@krisendienst-psychiatrie.de

Zentrum für kognitive Störungen und Tagesklinik

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München Ismaninger Straße 22, 81675 München, Tel. 089 4140-0
E-Mail: anmeldung.zks@mri.tum.de
Internet: www.mri.tum.de

Institut für Schlaganfall- und Demenzforschung (ISD)

Klinikum der Universität München – Campus Großhadern
Feodor-Lynen-Straße 17, 81377 München, Tel. 089 4400-46046
E-Mail: ambulanz.isd@med.uni-muenchen.de
Internet: www.isd.klinikum.uni-muenchen.de

Münchener Pflegebörse

Bayerstraße 77a Rgb., 80335 München, Tel. 089 62000222
Fax 089 62000223
E-Mail: info@muenchnerpflegeboerse.de
Internet: www.muenchnerpflegeboerse.de

Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration

Franziskanerstraße 6–8, 81669 München, Tel. 089 233-40105
E-Mail: wohnungsamt.soz@muenchen.de

Selbsthilfezentrum München

Westendstraße 68, 80339 München, Tel. 089 532956-11
E-Mail: info@shz-muenchen.de
Internet: www.shz-muenchen.de

Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Pappenheimstraße 7, 80335 München, Tel. 089 51086325, Fax 089 51086328
E-Mail: info@lapk-bayern.de
Internet: www.lapk-bayern.de

Münchener Psychiatrie-Erfahrene (MüPE) e.V.

Thalkirchner Straße 10, Eingang Fliegenstraße, 80337 München,
Tel. 089 26023025, Fax 089 26023084
E-Mail: muepe-selbsthilfe@t-online.de
Internet: www.muepe.org

Bezirk Oberbayern

Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Tel. 089 2198-21010
E-Mail: servicestelle@bezirk-oberbayern.de
Internet: www.bezirk-oberbayern.de

Weiterführende Literatur & Links

Landeshauptstadt München, Sozialreferat

„Soziale Sicherung im Überblick“

Die Broschüre erhalten Sie bei: Amt für Soziale Sicherung
Sankt-Martin-Straße 53, 81669 München
E-Mail: sozialesicherung.soz@muenchen.de
Internet: www.muenchen.de/sozialamt

Landeshauptstadt München, Sozialreferat

„Unterstützung und Pflege“

Die Broschüre erhalten Sie bei: Amt für Soziale Sicherung
Sankt-Martin-Straße 53, 81669 München
E-Mail: sozialesicherung.soz@muenchen.de
Internet: www.muenchen.de/sozialamt

Landeshauptstadt München, Sozialreferat

„Vorsorge“ durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Die Broschüre erhalten Sie bei: Betreuungsstelle Mathildenstraße 3a, 80336 München,
Tel. 089 233-26255
Internet: www.muenchen.de/betreuungsstelle

Landeshauptstadt München, Sozialreferat

„Freiheit bei der Pflege zu Hause“

Die Broschüre erhalten Sie bei: Betreuungsstelle Mathildenstraße 3a, 80336 München,
Tel. 089 233-26255 Internet: www.muenchen.de/betreuungsstelle

Landeshauptstadt München, GSR – Gesundheitsreferat

„Hilfe in psychischen Krisensituationen“

Die Broschüre erhalten Sie bei: SG Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe Paul-Heyse-Straße 20,
80336 München, Tel. 089 233-47251
Internet: www.muenchen.de/rgu

Bundesministerium der Justiz

„Leiden, Krankheit, Sterben: Patientenverfügung, Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?“

Die Broschüre erhalten Sie bei: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, 11015 Berlin

Internet: www.bmjjv.de

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009, 18132 Rostock

Bezirk Oberbayern

„Hilfe für Senioren“

Den Leitfaden erhalten Sie bei: Bezirk Oberbayern Servicestelle Prinzregentenstraße 14,

80538 München, Tel. 089 2198-21010

Internet: www.bezirk-oberbayern.de

Formblätter

Auf den nächsten Seiten finden Sie

- Antrag auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB)
- Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1831 Abs. 4 BGB)
- Schreiben an Banken

Weitere Formblätter und Broschüren finden Sie als kostenlose Downloads unter
www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/Betreuungsstelle.html

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon privat: _____

Telefon dienstlich: _____

Amtsgericht München
Betreuungsgericht
Linprunstr. 22
80335 München

Antrag auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung (§ 1831, Abs. 1 BGB)

Als

- gesetzlich betreuende Person mit dem Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge (§ 1831 Abs. 1 BGB)
- schriftlich bevollmächtigte Person, deren Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind ausdrücklich umfasst (§ 1831 Abs. 5 BGB)
- Mitarbeitende des Krankenhauses oder Heimes _____
- Privatperson, die bisher weder zur rechtlich betreuenden Person bestellt wurde, noch eine ausreichende Vorsorgevollmacht besitzt (beispielsweise Vater, Mutter, Tochter, Sohn, Bekannter, behandelnde*r Ärzt*in)

beantrage ich für

Name, Vorname: _____, geboren am _____

Adresse: _____

Eventuell abweichender derzeitiger Aufenthalt:

die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung

- eines Alten-/und Pflegeheimes
- eines psychiatrischen Krankenhauses
- einer sonstigen Einrichtung

zu genehmigen beziehungsweise anzuordnen und beantworte folgende Fragen soweit möglich:

1. An welcher psychischen Erkrankung beziehungsweise geistigen oder seelischen Behinderung leidet die betroffene Person?
2. Aus welchem Grund ist die geschlossene Unterbringung erforderlich?
3. Besitzt die betroffene Person die natürliche Einsichtsfähigkeit zu verstehen, warum die geschlossene Unterbringung notwendig ist? ja nein
Wenn ja: ist sie mit der beantragten Maßnahme einverstanden? ja nein
4. Liegt aktuell eine Selbst- oder Fremdgefährdung (beispielsweise Selbstmordabsicht, ernstzunehmende Bedrohung Dritter) vor? Um kurze Schilderung der Umstände wird gebeten.

Ein ärztliches Attest, aus dem sich die Diagnose der Erkrankung, die Notwendigkeit der Unterbringung aus medizinischer Sicht ergeben,

- liegt bei
- wird umgehend nachgereicht
- soll vom Gericht erholt werden

Name, Adresse und Telefonnummer, gegebenenfalls Facharztbezeichnung von behandelnden Ärzt*innen:

Zur medizinischen Vorgeschichte möchte ich dem Gericht mitteilen (beispielsweise Angaben zu früheren psychiatrischen Behandlungen, Klinikaufenthalte, Medikamente):

Für Betreuerinnen und Betreuer:

Bitte geben Sie das Geschäftszeichen des beim Amtsgericht München anhängigen

Betreuungsverfahrens an:

XVII

/

oder fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie Ihres Betreuerausweises bei.

Für Bevollmächtigte:

Bitte fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie der Vollmacht bei.

Für Personen, die lediglich als Privatperson oder im Auftrag eines Krankenhauses oder Heims handeln:

Bitte fügen Sie diesem Anschreiben das Formblatt „Anregung einer Betreuung“ mit den entsprechenden Angaben bei, falls eine Betreuung noch nicht besteht oder eine Vollmacht nicht erteilt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon privat:

Telefon dienstlich:

Amtsgericht München
Betreuungsgericht
Linprunstr. 22
80335 München

Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1831 Abs. 4 BGB)

Als

- gesetzlich betreuende Person mit den Wirkungskreisen Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge
 - schriftlich bevollmächtigte Person, deren Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind ausdrücklich umfasst (§ 1831 Abs. 5 BGB)
 - Mitarbeitende des Krankenhauses oder Heimes
 - Privatperson, die bisher weder zur rechtlich betreuenden Person bestellt wurde, noch eine ausreichende Vorsorgevollmacht besitzt (beispielsweise Vater, Mutter, Tochter, Sohn, Bekannter, behandelnde Ärzt*innen)
-

beantrage ich für

Name, Vorname:

, geboren am

Adresse:

Eventuell abweichender derzeitiger Aufenthalt:

die Genehmigung/Anordnung folgender freiheitsentziehender Maßnahme/n (beispielsweise Bettgitter, Bauchgurt am Bett, Vorsatztisch am Stuhl, Gurt am Stuhl, sedierende Medikamente):

und beantworte folgende Fragen soweit möglich:

1. An welcher psychischen Erkrankung beziehungsweise geistigen oder seelischen Behinderung leidet die betroffene Person?
2. Aus welchem Grund ist die freiheitsentziehende Maßnahme erforderlich?
3. Besitzt die betroffene Person die natürliche Einsichtsfähigkeit zu verstehen, warum die freiheitsentziehende Maßnahme notwendig ist? ja nein
Wenn ja: ist sie mit der/den beantragten Maßnahme/n einverstanden? ja nein
4. Liegt aktuell eine Selbstgefährdung (beispielsweise Sturzgefahr) vor?
Um kurze Schilderung der Umstände wird gebeten.

Ein ärztliches Attest, aus dem sich die Diagnose der Erkrankung, die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme/n und die Dringlichkeit ergeben,

- liegt bei
- wird umgehend nachgereicht
- soll vom Gericht erholt werden

Name, Adresse und Telefonnummer, gegebenenfalls Facharztbezeichnung von behandelnden Ärzt*innen:

Für Betreuerinnen und Betreuer:

Bitte geben Sie das Geschäftszeichen des beim Amtsgericht München anhängigen

Betreuungsverfahrens an: XVII /

oder fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie Ihres Betreuerausweises bei.

Für Bevollmächtigte:

Bitte fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie der Vollmacht bei.

Für Personen, die lediglich als Privatperson oder im Auftrag eines Krankenhauses oder Heims handeln:

Bitte fügen Sie diesem Anschreiben das Formblatt „Anregung einer Betreuung“ mit den entsprechenden Angaben bei, falls eine Betreuung noch nicht besteht oder eine Vollmacht nicht erteilt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Schreiben an Banken

An Kreditinstitut

Absender:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau/Herr

, geboren am

wohnhaft

bevollmächtigte mich Ihre Vermögensangelegenheiten zu besorgen.

Zur Abklärung der Vermögensverhältnisse bitte ich um Auskunft, ob die Vollmacht erteilende Person in Geschäftsverbindung mit Ihnen steht.

Wenn ja, werden folgende Auskünfte benötigt:

- Welche Girokonten, Sparbücher, Depots oder Schließfächer werden bei Ihnen geführt?
 - Wurden Konten, Depots oder Schließfächer vor oder nach Anzeige der Vollmacht aufgelöst?
 - Welche Abbuchungen und Daueraufträge sind Ihnen bekannt?
 - Für sämtliche Konten, Sparbücher und Depots der Vollmacht erteilenden Person bitte ich um Saldenbestätigung zum Stichtag _____
 - Bestanden beziehungsweise bestehen Kontovollmachten beziehungsweise Verfügungen zugunsten weiterer Personen?
- Ferner wird um monatliche Zusendung der Kontoauszüge gebeten.
- Eine Kopie der Vollmacht liegt diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

Datum und Unterschrift der bevollmächtigten Person

● Eigene Notizen

Eigene Notizen

Impressum

Herausgeberin (V.i.S.d.P.)

Landeshauptstadt München
Amt für Soziale Sicherung
Betreuungsstelle
Mathildenstraße 3a
80336 München
Tel. 089 233-26255

(Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und Donnerstag 14 bis 16 Uhr)
E-Mail: betreuungsstelle.soz@muenchen.de

Redaktion: An der Erstellung dieses Leitfadens haben erfahrene Fachleute aus den Bereichen Sozialpädagogik, Medizin/Palliativmedizin sowie aus Betreuungsvereinen mitgewirkt.

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gestaltung: Sven Quass Grafikdesign

Druck: Stadtkanzlei 10. Auflage
Gedruckt auf Papier aus 100 Prozent Recyclingpapier.

Foto: Erol Gurian

Links zuletzt überprüft: Juli 2025

Stand: Juli 2025

Fbl.: SA 055.6

